

# Statuten des Freiburger Arbeitgeberverbandes

## I NAME UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

1 Der Freiburger Arbeitgeberverband, nachstehend «FAV» genannt, ist ein nicht gewinnorientierter Verband, geregelt durch die vorliegenden Statuten sowie die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

2 Seine Dauer ist unbefristet.

3 Sein Sitz ist in Freiburg.

### Art. 2 Zweck

Der FAV verfolgt folgenden Zweck:

- j) Berufsverbände, branchenübergreifende Arbeitgeber- oder Wirtschaftsgruppierungen gründen und verwalten sowie deren Aufbau und Entwicklung fördern.
- k) Soziale Institutionen zum Nutzen der Mitglieder gründen und verwalten.
- l) Die Interessen der KMU, namentlich die seiner Mitglieder, unter dem Aspekt der freien Wirtschaft gegenüber den kantonalen und nationalen Behörden, der Öffentlichkeit und Dritten vertreten. Zu diesem Zweck kann der FAV im Namen der Mitglieder gemeinsam oder auch einzeln handeln.
- m) Sich für günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen einsetzen.
- n) Die berufliche Aus- und Weiterbildung fördern.
- o) Verschiedene zweisprachige Dienstleistungen zum Nutzen der Kollektivmitglieder und ihrer Mitglieder und der Einzelmitglieder des FAV sowie von Unternehmen und Verbänden des ganzen Kantons anbieten.
- p) Mit anderen Berufsverbänden und branchenübergreifenden Arbeitgeber- oder Wirtschaftsgruppierungen zusammenarbeiten.
- q) Kontakte vermitteln und als Bindeglied zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren agieren.
- r) Die Wirtschaft des Kantons ankurbeln.

## II MITGLIEDER

### Art. 3 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können werden:

1 Berufsverbände, branchenübergreifende Arbeitgeber- oder Wirtschaftsgruppierungen.

2 Regionale Gewerbeverbände- und vereine.



#### **Art. 4 Einzelmitglieder mit CIFA/ZKBV-Anschluss**

1 Natürliche und juristische Personen, die sich den sozialen Institutionen CIFA oder der Freiburger Zweigstelle der ZKBV anschliessen wollen und nicht einem Kollektivmitglied angehören, können die Einzelmitgliedschaft mit CIFA/ZKBV-Anschluss beantragen.

2 Wenn die Sozialinstitutionen CIFA oder die Freiburger Zweigstelle der ZKBV das Mitglied nicht mehr versichern, erlischt die Einzelmitgliedschaft mit CIFA/ZKBV-Anschluss automatisch. Das Mitglied kann zu den in Art. 5 erwähnten Bedingungen eine Einzelmitgliedschaft ohne CIFA/ZKBV-Anschluss beantragen.

#### **Art. 5 Einzelmitglieder ohne CIFA/ZKBV-Anschluss**

Einzelmitglieder ohne CIFA/ZKBV-Anschluss können werden:

1 natürliche Personen, die eine leitende Funktion in den Führungsgremien ihrer Organisation innehaben, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und ein Interesse an der Wirtschaft des Kantons Freiburg haben;

2 juristische Personen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit auf dem Kantonsgebiet.

3 Nur natürliche oder juristische Personen, die keine Mitgliedschaft bei einem Kollektivmitglied erlangen können, können Einzelmitglied ohne CIFA/ZKBV-Anschluss werden. Wenn das Einzelmitglied die Möglichkeit hat, einem Kollektivmitglied beizutreten, nachdem es bereits die Einzelmitgliedschaft ohne CIFA/ZKBV-Anschluss erworben hat, muss es als Einzelmitglied austreten und kann frei entscheiden, ob es dem Kollektivmitglied beitreten möchte, um die Dienstleistungen des FAV weiterhin beanspruchen zu können.

4 Natürliche und juristische Personen, welche von einem Kollektivmitglied des FAV ausgeschlossen wurden, können nicht Einzelmitglied ohne CIFA/ZKBV-Anschluss werden.

#### **Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres auf dessen Ende hin, durch Auflösung eines Kollektivmitglieds, durch Auflösung einer juristischen Person, durch Tod, in den von den Statuten vorgesehenen Fällen sowie durch Ausschluss.

2 Der Ausschluss kann gegenüber einem Mitglied ausgesprochen werden, welches gegen die Grundsätze des FAV oder dessen soziale Institutionen verstösst und dem Verband schadet oder welches seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

3 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



## III ORGANISATION

### Art. 7 Organe

- g) Die Generalversammlung
- h) Der Verwaltungsrat
- i) Das Büro
- j) Die Arbeitgeberkammer
- k) Die Direktion
- l) Die Revisionsstelle

## GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 8 Zusammensetzung und Funktionsweise

1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des FAV. Sie wird in der ersten Jahreshälfte 20 Tage im Voraus per Brief oder E-Mail einberufen. Das Datum wird, wenn möglich, mindestens 40 Tage vor der jeweiligen Versammlung auf der Internetseite des FAV kommuniziert.

2 Jedes Kollektivmitglied wird vom Präsidium oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Die Zuteilung der statutarischen Rechte wird vom Büro entsprechend der jeweiligen Grösse des Kollektivmitglieds festgelegt.

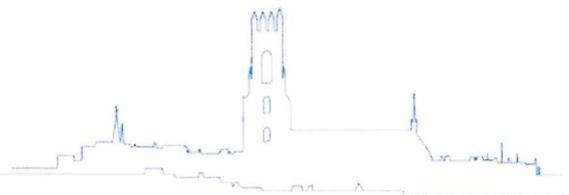
3 Juristische Personen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung vertreten. Einzelmitglieder haben kein statutarisches Stimmrecht.

4 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsratspräsidium geleitet und ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Grundsätzlich wird bei Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Wahlen gilt jene Person als gewählt, die das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Ansonsten ist jene Person gewählt, die im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

5 Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Einberufungsfrist gemäss Absatz 1 bleibt anwendbar. Der Beschluss, die Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form abzuhalten, muss den Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

### Art. 9 Befugnisse

- g) Genehmigung des Jahresberichts
- h) Genehmigung der Jahresrechnung
- i) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats
- j) Wahl der Mitglieder der Arbeitgeberkammer, welche nicht dem Verwaltungsrat angehören
- k) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- l) Revision der Statuten und Auflösung des FAV.



## VERWALTUNGSRAT

### Art. 10 Zusammensetzung und Funktionsweise

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums. Grundsätzlich sind nur Vertreter von Kollektivmitgliedern, welche mit dem FAV einen Mandatsvertrag zur Führung ihres Sekretariats unterzeichnet haben, in den Verwaltungsrat wählbar.

2 Er wählt das Vizepräsidium und bestellt ein Sekretariat. Die mit dem Sekretariat betraute Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

3 Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Die Direktion des FAV und die Person, welche die sozialen Institutionen verwaltet, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Das Mandat in derselben Funktion kann zwei Mal verlängert werden.

### Art. 11 Befugnisse

- h) Erarbeiten der strategischen Ausrichtung des FAV
- i) Beschlussfassen über die Mitgliedschaft des FAV in anderen Verbänden
- j) Vorschlagen der Mitglieder für den Verwaltungsrat und die Arbeitgeberkammer
- k) Ernennen der Direktionsmitglieder und Aufsicht über die Direktion
- l) Bestimmen jener Personen, welche den FAV mittels Kollektivunterschrift rechtsverbindlich vertreten
- m) Beschlussfassen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Kollektivmitglieds oder eines Einzelmitglieds ohne CIFA/ZKBV-Anschluss, ohne Angabe von Gründen
- n) Sofern die Statuten der durch den FAV eingerichteten sozialen Institutionen dies vorsehen, ernennen von Vorstandsmitgliedern und anderen Organen dieser Einrichtungen.

## ARBEITGEBERKAMMER

### Art. 12 Zusammensetzung und Funktionsweise

1 Die Arbeitgeberkammer setzt sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie höchstens 20 weiteren Mitgliedern zusammen. Nur Vertreter von Kollektivmitgliedern sind wählbar. Der Vorsitz wird von jener Person wahrgenommen, die das Vizepräsidium des Verwaltungsrats innehat. Die verschiedenen Kantonsgebiete und Wirtschaftszweige müssen vertreten sein.

2 Sie wählt ihr Vizepräsidium und kann ein Sekretariat bestellen. Die mit dem Sekretariat betraute Person muss nicht der Arbeitgeberkammer angehören.



4 Die Arbeitgeberkammer ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

5 Die Mitglieder der Arbeitgeberkammer werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Das Mandat in derselben Funktion kann zweimal verlängert werden.

#### **Art. 13 Befugnisse**

- c) Beraten über eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen
- d) Abgeben von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen

### **DAS BÜRO**

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

Das Büro setzt sich aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Verwaltungsrats sowie dem Direktor oder der Direktorin des FAV zusammen.

#### **Art. 15 Befugnisse**

- g) Ausarbeiten der Tagesordnung für die Verwaltungsratssitzungen
- h) Ausarbeiten des Jahresberichts
- i) Ausarbeiten der Jahresrechnung
- j) Vorschlagen der Direktionsmitglieder
- k) Zuteilen der statutarischen Stimmen
- l) Erlassen von internen Reglementen

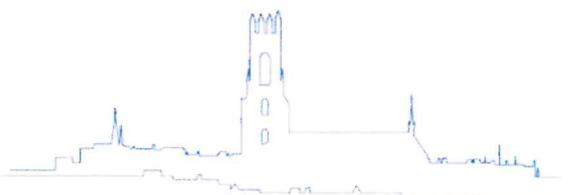
### **DIE DIREKTION**

#### **Art. 16 Zusammensetzung und Funktionsweise**

Die Direktion setzt sich aus dem Direktor oder der Direktorin und den stellvertretenden Direktoren oder Direktorinnen zusammen.

#### **Art. 17 Befugnisse**

- e) Umsetzen der von den anderen Organen des FAV gefassten Beschlüsse
- f) Anstellen, befördern und entlassen von Personal
- g) Wahrnehmen der Verantwortung der operativen Tätigkeiten
- h) Sicherstellung des Austauschs mit der Direktion der sozialen Institutionen und gemeinsamer Entscheid über Aufnahme und Ausschluss eines Einzelmitglieds mit CIFA/ZKBV-Anschluss, ohne Angabe von Gründen.



## REVISIONSSTELLE

### Art 18 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Zeitspanne von drei Jahren. Das Mandat ist einmal verlängerbar.

## IV FINANZEN UND VERANTWORTLICHKEIT

### Art. 19 Finanzielle Mittel

Die Einkünfte des FAV stammen aus

- f) Erträgen von den Institutionen
- g) Beiträgen
- h) Erträgen aus seinen Dienstleistungen, vorab Verwaltungshonorare
- i) Vergütungen, Zinsen und anderen Einkünften
- j) Fördermitteln, Spenden oder allfälligen Legaten

### Art. 20 Verantwortlichkeit

1 Die FAV haftet allein für seine Verbindlichkeiten, welche ausschliesslich durch sein Verbandsvermögen gesichert sind.

2 Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe für Verbindlichkeiten des FAV ist ausgeschlossen.

## V AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21 Auflösung

1 Im Falle einer von der Generalversammlung beschlossenen Auflösung des FAV haben weder die Mitglieder noch die Gründer Anspruch auf das Vermögen des FAV.

2 Das verfügbare Vermögen wird einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichen Zielen zugewiesen oder bei einer öffentlich-rechtlichen Institution hinterlegt, welche das Vermögen nur für Aufgaben zu Gunsten der Freiburger Wirtschaft weiterverwenden darf.

### Art. 22 Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten wurden erstmalig 1946 erstellt und in den Jahren 1959, 1988, 1998, 1999, 2008 und 2009 teilweise überarbeitet.

2 Die gegenständliche Totalrevision tritt nach der Annahme durch die Generalversammlung am 1. Juni 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Statuten heben alle vorangehenden Fassungen auf und ersetzen diese.

3 Die vorliegenden Statuten wurden in französischer Sprache verfasst und ins Deutsche übersetzt. Die französische Fassung ist massgebend.



**Art. 23 Übergangsbestimmung**

Das am 1. Juni 2023 laufende Mandat wird für die Berechnung der zulässigen Mandatsdauer gemäss Art. 10 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 5 nicht berücksichtigt. Nach dem ordentlichen Ende des laufenden Mandats kann das aktuelle Mitglied für einen Zeitraum von drei Jahren wiedergewählt und in derselben Funktion zwei Mal verlängert werden.

Freiburg, 1. Juni 2023

**Patrick Gendre**  
Präsident des VR**Reto Julmy**  
Direktor**Liliane Kramer**  
Präsidentin der Arbeitgeberkammer**Daniel Bürdel**  
Stv. Direktor**Christian Schafer**  
Stv. Direktor